

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 30.11.20

und Antwort des Senats

**Betr.: Geht es mit der Aufnahme geflüchteter Menschen aus Griechenland
voran?**

Einleitung für die Fragen:

Nachdem das Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos am 9. September 2020 nahezu vollständig abgebrannt ist und mindestens 12.000 Menschen über Nacht obdachlos wurden, ist die Frage nach zusätzlichen Aufnahmekontingenten der einzelnen europäischen Mitgliedstaaten, aber auch der einzelnen deutschen Bundesländer drängender denn je.

Noch vor der Brandkatastrophe hatte Hamburg zuletzt gegenüber dem BMI erklärt, insgesamt bis zu 150 Geflüchtete zusätzlich aufnehmen zu wollen, darunter bis zu 50 unbegleitete minderjährige Kinder. Etwas später konkretisierte Hamburg seine Aufnahmebereitschaft. Bei 100 Personen dürfe es sich auch um kranke, behandlungsbedürftige Kinder inklusive ihrer Kernfamilien handeln (vergleiche Drs. 22/1004).

Im April 2020 wurden 47 Kinder nach Niedersachsen geflogen, acht davon kamen nach Hamburg. Bekannt wurde schließlich, dass Hamburg weitere 41 mitunter kranke Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Geschwister aufnehmen will. Eine dreiköpfige Familie in gutem Gesundheitszustand sei bereits eingetroffen (vergleiche Drs. 22/1004). Zwei weitere Familien mit insgesamt zehn Personen aus dem Irak waren angekündigt (ebenda).

Die Brandkatastrophe von Moria veranlasste den Senat, seine Aufnahmebereitschaft zu erhöhen. In der Freien und Hansestadt Hamburg werden Medienberichten zufolge weitere 209 Menschen aus griechischen Lagern erwartet.

Die Enthaltung Hamburgs im Bundesrat zur Initiative aus Berlin und Thüringen für eine vereinfachte Aufnahme von Flüchtlingen durch Änderung von § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz lässt jedoch Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Senatspolitik aufkommen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Aufgrund der Situation auf den griechischen Ägäis-Inseln, insbesondere im Lager Moria auf Lesbos, haben sich der Bund und die Länder zur Unterstützung Griechenlands zur Aufnahme von Geflüchteten von diesen Inseln bekannt. In diesem Rahmen hat Deutschland zunächst 53 unbegleitete minderjährige Geflüchtete im April und Mai aufgenommen sowie sich zur Aufnahme von 243 behandlungsbedürftigen Kindern und ihren Kernfamilien bekannt. Die Aufnahme erfolgt in diesen Fällen durch die Übernahme der Zuständigkeit für das noch durchzuführende Asylverfahren. Diese Personen haben in Griechenland regelhaft ein Asylgesuch geäußert, jedoch noch keinen Asylantrag gestellt.

Hamburg hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mehrfach die bestehende Aufnahmebereitschaft konkretisiert. Diese umfasste neben unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auch Familien mit behandlungsbedürftigen Kindern. Siehe hierzu Drs. 22/1004.

Aufgrund der Brände im Flüchtlingslager Moria ist dieses Engagement ausgeweitet worden, indem sich Deutschland bereit erklärte zur weiteren Aufnahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, sowie von 1.553 in Griechenland bereits als schutzberechtigt anerkannten Personen, die sich auf den griechischen Inseln befanden. Die Aufnahme der anerkannten Schutzberechtigten erfolgt im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogrammes gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG. In diesem Kontext erhalten die Personen zunächst eine Aufnahmezusage im Ausland. Der aufenthaltsrechtliche Status in Deutschland richtet sich nach § 23 Absatz 2 AufenthG. Die Verteilung auf die Bundesländer bestimmt sich vorrangig nach der Aufnahmebereitschaft der Länder sowie im Einzelfall aufgrund bestehender familiärer Bindungen oder medizinischer Bedarfe. Hamburg hat gegenüber dem BMI die Aufnahmebereitschaft von bis zu 50 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erneut bekräftigt. Darüber hinaus hat der Senat seine Aufnahmebereitschaft von bis zu 500 in Griechenland bereits anerkannten Schutzberechtigten erklärt. Aufgrund dieser hohen Aufnahmebereitschaft Hamburgs sollen – nach aktuellem Stand – bis zu 209 bereits in Griechenland anerkannte Personen nach Hamburg verteilt werden. Bezogen auf die Bevölkerungszahl ist dies die höchste Aufnahme unter den Ländern.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von f & w fördern und wohnen AÖR (f & w) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen – mit Ausnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten – wurden seit dem 01.01.2020 aus Griechenland in Hamburg aufgenommen?*

Bitte übersichtlich darstellen und nach folgenden Kriterien aufschlüsseln:

- a) *Wann sind die Personen jeweils in Hamburg angekommen?*
- b) *Welchen Altersgruppen gehörten sie an (null bis fünf, sechs bis zwölf, 13 bis 17, 18 bis 29, 30 bis 60, älter als 60 Jahre)?*
- c) *Wie viele Familien mit je wie vielen Personen sind angekommen?*
- d) *Wie viele Familien davon hatten jeweils wie viele kranke beziehungsweise behandlungsbedürftige Kinder?*
- e) *Wie viele Personen hatten bereits Angehörige in Hamburg?*
- f) *Woher genau kamen die Personen (aus welchem Lager jeweils welcher griechischen Insel, vom griechischen Festland und woher genau von da)?*

Antwort zu Fragen 1 a) bis 1 f):

Im Rahmen der Aufnahmen aus Griechenland sind mit Stand 3. Dezember 2020 insgesamt – ohne unbegleitete minderjährige Geflüchtete – 59 Personen in Hamburg angekommen. Dabei handelt es sich um zwölf Personen, die bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, sowie um 47 Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden.

Dies betrifft zwei der beschriebenen Kontingente. Zum einen sind bereits Einreisen der Gruppe der dringend behandlungsbedürftigen Kinder und ihrer Kernfamilien erfolgt, zum anderen ist die erste Einreise von anerkannten Schutzberechtigten erfolgt.

Die Einreisedaten sowie die Altersstruktur der Personen aus der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder und ihrer Kernfamilien sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1

	Ankunft 24.07.2020	Ankunft 26.08.2020	Ankunft 03.09.2020	Ankunft 22.10.2020	Ankunft 11.11.2020	Ankunft 03.12.2020
0 – 5 Jahre	1	1	1	2	3	3

	Ankunft 24.07.2020	Ankunft 26.08.2020	Ankunft 03.09.2020	Ankunft 22.10.2020	Ankunft 11.11.2020	Ankunft 03.12.2020
6 – 12 Jahre	0	3	1	4	1	4
13 – 17 Jahre	0	2	0	0	2	0
18 – 29 Jahre	2	0	1	1	2	0
30 – 60 Jahre	0	3	1	3	2	4
> 60 Jahre	0	0	0	0	0	0

Es sind insgesamt zehn Familien angekommen, die jeweils direkt vom Flughafen nach Hamburg gebracht wurden. Zwei Familien mit jeweils drei Personen, zwei Familien mit jeweils vier Personen, drei Familien mit jeweils fünf Personen und drei Familien mit jeweils sechs Personen.

Insgesamt gab es neun Kinder, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) als dringend behandlungsbedürftig eingestuft wurden. Genauere Angaben unterliegen den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen an Gesundheitsdaten.

Die am 24. Juli 2020 angekommene Familie hat entfernte Verwandte in Hamburg, die am 3. September 2020 angekommene Familie hat entfernte Verwandte in Hamburg und eine der am 11. November 2020 angekommenen Familien hat enge Verwandte in Hamburg.

Über den vorherigen Aufenthalt in Griechenland liegen der zuständigen Behörde keine detaillierten Informationen vor.

Die zwölf Personen, die zur Gruppe der bereits anerkannten Schutzberechtigten gehören, sind nach Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland am 28. Oktober in Hamburg eingetroffen und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um vier jeweils dreiköpfige Familien mit folgender Altersaufteilung:

Tabelle 2

Altersgruppe	Anzahl der Personen
0 – 5 Jahre	4
6 – 12 Jahre	3
13 – 17 Jahre	0
18 – 29 Jahre	3
30 – 60 Jahre	2
> 60 Jahre	0

Quelle f & w

In keiner der Familien befanden sich kranke oder behandlungsbedürftige Kinder. Keine der Personen hatte Angehörige, die sich bereits in Hamburg aufhalten.

Drei der Familien waren vor ihrem Transfer auf Chios, eine Familie auf Samos untergebracht.

Frage 2: *Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete wurden seit dem 01.01.2020 aus Griechenland in Hamburg aufgenommen?*

- a) *Wann sind die Personen jeweils in Hamburg angekommen?*
- b) *Wie alt waren die Personen jeweils?*
- c) *Wie viele kranke beziehungsweise behandlungsbedürftige Kinder oder Jugendliche befanden sich darunter?*
- d) *Wie viele Personen hatten bereits Angehörige in Hamburg?*
- e) *Woher genau kamen die Personen (aus welchem Lager jeweils welcher griechischen Insel, vom griechischen Festland und woher genau von da)?*

Antwort zu Fragen 2 a) bis 2 e):

Insgesamt wurden bisher 21 unbegleitete Minderjährige aus Griechenland aufgenommen.

Die Personen sind mit Transferflügen am 5. Mai (acht Personen), 30. September (acht Personen), 22. Oktober (zwei Personen), 11. November (eine Person) und 3. Dezember (zwei Personen) am Flughafen Hannover gelandet und noch am selben Tag in Hamburg angekommen.

Sieben Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in Deutschland 17 Jahre alt, die übrigen 14 Personen waren zwischen zehn und 16 Jahren alt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen keine Angaben zur genauen Altersverteilung gemacht werden. (Soweit keine Angaben gemacht wurden, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und 67 fortfolgende SGB X nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl an Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen, sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO beziehungsweise um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X) handelt.)

Einer der minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten war behandlungsbedürftig und wurde nach seiner Ankunft in Hamburg in einem Krankenhaus untergebracht.

Eine Person hat Angehörige, die in Hamburg leben, bei denen es sich jedoch nicht um die Eltern des Jugendlichen handelte.

13 Personen hielten sich bis zu den Bränden im Flüchtlingslager in Moria auf. Sie wurden dann von der Insel Lesbos auf das griechische Festland evakuiert und hielten sich bis zur Einreise nach Deutschland in verschiedenen Unterkünften in und um Thessaloniki und Athen auf.

Frage 3: *Wie viele freie Plätze bei jeweils welchen Einrichtungen stehen aktuell für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 3:

Der beim Kinder- und Jugendnotdienst eingerichtete Fachdienst Flüchtlinge (FDF) des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) ist als zentrale jugendamtliche Stelle für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zuständig. In der Erstaufnahme in der Feuerbergstraße stehen für neu Ankommende 25 Plätze zur Verfügung. Hier werden UMA zunächst für einige Tage bis zu drei Wochen rund um die Uhr versorgt und betreut. Das Verfahren der Erstaufnahme dient unter anderem der Klärung ausländerrechtlicher Angelegenheiten sowie der Frage des Verbleibs in Hamburg. Anschließend erfolgt die Aufnahme in der Clearingstelle Erstversorgung Tannenweg, an die sich dann wiederum eine Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung des LEB oder bei einem freien Träger anschließt. Grundsätzlich kommen alle stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Hamburg auch für die Betreuung von UMA während einer Inobhutnahme in Betracht. Im LEB gibt es aktuell eine Wohngruppe mit elf Plätzen speziell für Mädchen und junge Frauen der Zielgruppe UMA.

Tabelle 3

Einrichtung	Kapazitäten	Belegung*
Kinder- und Jugendnotdienst (Erstaufnahme)	25	10
KJND Unterbringungshilfe	36**	/
KJND Mädchenhaus	10**	k.A. ¹
Clearingstelle EVE	38	23

Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)

¹ Soweit keine Angaben gemacht wurden, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und 67 fortfolgende SGB X nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl an Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen, sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO beziehungsweise um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X) handelt.

* Belegung mit UMA zum Stichtag 30.11.2020

** Diese Plätze stehen nicht ausschließlich für UMA zur Verfügung, werden aber bei Bedarf für besondere Einzelfälle genutzt.

Frage 4: *Auf Basis welcher Programme und Beschlusslagen des BMI sowie des Hamburger Senats beziehungsweise der Hamburgischen Bürgerschaft sind die in Hamburg eingetroffenen Personen nach Fragen 1 und 2 jeweils aufgenommen worden? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 4:

Die Aufnahme der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder samt Kernfamilie sowie zum Teil die Aufnahme der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (53 UMA) basiert auf dem Beschluss der Regierungsfractionen auf Bundesebene vom 8. März 2020 sowie insbesondere auf Vereinbarungen auf europäischer Ebene unter den aufnahmebereiten Ländern. Dieser ist gemeinsam mit den Ländern beziehungsweise auf deren Aufnahmebereitschaft basierend ausgestaltet worden. Hamburg hat mehrfach sowohl die generelle, als auch die konkrete Aufnahmebereitschaft – oberhalb üblicher Verteilungsschlüssel – bekräftigt. Siehe hierzu auch Drs. 22/126 und 22/1004.

Diese Aufnahmen sowie die Aufnahme weiterer (150) unbegleiteter Minderjähriger erfolgt im Rahmen der Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens, welche nur durch den Bund erfolgen kann.

Die Aufnahme von bis zu 1.553 durch griechische Behörden bereits anerkannten Schutzberechtigten basiert auf einem Bundesaufnahmeprogramm, dessen Ausgestaltung auf der Aufnahmebereitschaft der Länder basiert. Auch für diesen Personenkreis hat Hamburg die Aufnahmebereitschaft deutlich zum Ausdruck gebracht. Hamburg hat sich bereit erklärt, in diesem Kontext bis zu 500 Personen aufzunehmen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Für wie viele der Personen nach Fragen 1 und 2 wurde zuvor bereits ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt und abgelehnt?*

Antwort zu Frage 5:

Keine Person hatte zuvor einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt.

Frage 6: *Wie viele der Personen nach Fragen 1 und 2 sind jeweils im Besitz eines durch griechische Behörden zuerkannten internationalen Schutzes? Was genau bedeutet das für ihren Aufenthalt in Hamburg?*

Antwort zu Frage 6:

Die Familien, die zur Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder und ihrer Kernfamilien gehören, haben noch keinen Schutzstatus erhalten. Vielmehr wird das Asylverfahren in Deutschland fortgeführt.

Die Personen, die zur Gruppe der bereits anerkannten Schutzberechtigten gehören, haben in Griechenland bereits einen Schutzstatus zuerkannt bekommen. Dabei kann es sich sowohl um die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, als auch um die Zuerkennung von subsidiärem Schutz handeln. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogrammes, sodass die Personen gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit der Aufnahmezusage einen Aufenthaltstitel erhalten.

Frage 7: *Wie viele der Personen nach Fragen 1 und 2 müssen hier noch ein Asylverfahren durchlaufen beziehungsweise fortsetzen? Wie genau wird mit ihnen verfahren?*

Antwort zu Frage 7:

Die Gruppe der dringend behandlungsbedürftigen Kinder und ihre Kernfamilien durchlaufen in Hamburg noch das Asylverfahren. Für sie gilt Folgendes: Nach ihrer Ankunft werden die Familien zunächst auf COVID-19 getestet und begeben sich anschließend in die Einreisequarantäne. Wo diese vollzogen wird, hängt vom Gesundheitszustand und einer gegebenenfalls notwendigen besonderen Unterbringung ab. Nach Abschluss der Quarantäne werden die festgelegten Schritte im Ankunftszentrum durchlaufen. Diese unterscheiden sich nicht von denjenigen anderer Geflüchteter. Dazu gehören auch Gespräche mit dem Sozialmanagement und eine ärztliche Untersuchung, um aufgrund der vorliegenden Sachverhalte eine Anbindung an Fachärzte, Therapeuten oder Beratungsorganisationen vornehmen zu können.

Nach dem Aufnahmeverfahren werden die Familien in eine dezentrale Erstaufnahmeeinrichtung verlegt, sofern nicht eine besondere Unterbringung benötigt wird.

Frage 8: *Für jeweils wie viele Geflüchtete stehen bereits konkrete Termine für die Ankunft in Hamburg fest? Bitte anhand der Kriterien nach Fragen 1 und 2 den Personenkreis näher umschreiben und auch für diesen Personenkreis die Fragen 4 und 5 beantworten.*

Antwort zu Frage 8:

Die Länder erhalten frühestens eine Woche vor der geplanten Einreise eine vorläufige Flugliste. Hierzu können sich aber kurzfristig noch Änderungen ergeben, weil die Personen zum Beispiel positiv auf COVID-19 getestet werden, flugreiseuntauglich erkranken oder die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden konnte.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sowie der damit verbundenen Einschränkungen sowohl in Deutschland als auch in Griechenland kann es aktuell zu besonders kurzfristigen Änderungen oder Verschiebungen kommen.

Der nächste Flug für die Einreise von anerkannten Schutzberechtigten ist nach dem aktuellen Stand für den 10. Dezember vorgesehen. Die Personen sollen zunächst im Grenzdurchgangslager in Friedland untergebracht werden, bevor die Weiterreise nach Hamburg erfolgt. Diese ist aktuell für die 52. Kalenderwoche vorgesehen. Die vorläufige Flugliste sieht dabei vor, dass 13 Personen nach Hamburg verteilt werden sollen. Dabei handelt es sich nach aktuellem Stand um drei Familien.

Bisher ist nicht bekannt, dass Anträge auf Familienzusammenführung gestellt worden sind.

Frage 9: *Wie viele Geflüchtete werden darüber hinaus auf Basis der Programme und Beschlusslagen nach Frage 4 bis zu welchem Zeitpunkt insgesamt zusätzlich aus Griechenland aufgenommen?*

Bitte dabei tabellarisch gegenüberstellen, wie viele Personen aus jeweils welchem Kontingent im Sinne der Frage 4

- a) bereits hier sind (im Sinne der Fragen 1 und 2),*
- b) bereits konkret terminiert sind (im Sinne der Frage 8),*
- c) noch kommen sollen.*

Bitte für die noch ohne konkreten Termin ausstehenden Personen differenzieren nach:

- d) geplanter Anzahl an minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen;*
- e) geplanter Anzahl an kranken beziehungsweise behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen;*
- f) geplanter Anzahl an Angehörigen von kranken beziehungsweise behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen;*
- g) geplanter Anzahl sonstiger Personen.*

Antwort zu Fragen 9 a) bis 9 g):

Im Hinblick auf die Einreise behandlungsbedürftiger Kinder mit Kernfamilie soll am 17. Dezember ein weiterer Flug erfolgen, mit dem das Aufnahmekontingent vollumfänglich erfüllt sein soll. Genauere Informationen zu den Personen sowie zur Frage, ob Personen nach Hamburg verteilt werden, sind nicht bekannt. In diesem Kontext sind bereits 47 Personen nach Hamburg verteilt worden. Im Übrigen siehe Antworten zu 1 a) bis 1 f) und 8.

Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist mit dem Flug am 3. Dezember 2020 abgeschlossen wurden. Weitere Flüge sind nicht vorgesehen. Hamburg hat insgesamt 21 UMA aufgenommen. Die Aufnahmebereitschaft Hamburgs geht darüber hinaus, ist aber angesichts der Verteilung in andere Länder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden. Siehe auch Antwort zu 2 a) bis 2 e).

Betreffend die anerkannten Schutzberechtigten ist ein weiterer Flug für den 10. Dezember 2020 geplant, siehe Antwort zu 8. Aus diesem Kontingent sind bisher zwölf Personen eingereist. Für den Flug am 10. Dezember sind nach aktuellem Stand 13 Personen für Hamburg vorgesehen.

Die weiteren Flüge können aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen erst im kommenden Jahr erfolgen. Nach aktuellem Stand ist geplant, die Einreisen innerhalb des 1. Quartals 2021 abzuschließen. Die Planungen sind aufgrund des dynamischen Corona-Geschehens nur als vorläufig zu betrachten. Detaillierte Informationen zu den Personen sowie der Verteilung auf die Länder sind noch nicht bekannt. Insgesamt wird Hamburg aus diesem Personenkreis voraussichtlich über 200 Personen aufnehmen, siehe auch Vorbemerkung und Antwort zu 4.

Frage 10: *Wie kurzfristig im Voraus erhält Hamburg in der Regel Informationen durch das BMI über Zeitpunkt und Auswahl der aufzunehmenden Geflüchteten aus Griechenland?*

Antwort zu Frage 10:

Frühestens eine Woche vor dem Flugtermin wird eine vorläufige Flugliste übersandt. Die tatsächliche Flugliste wird erst am Abflugtag erstellt, da es immer noch zu kurzfristigen Änderungen kommt. Siehe auch Antwort zu 8.

Frage 11: *Wie viele Personen aus Hamburg sind seit dem 01.01.2020 nach Griechenland abgeschoben worden?*

- a) *Wie viele davon hatten einen Internationalen Schutzstatus?*
- b) *Wie viele davon befanden sich noch im Asylverfahren?*
- c) *Wie viele davon hatten weder einen Schutzstatus noch befanden sie sich im Asylverfahren?*
- d) *Wie viele davon waren Kinder oder Jugendliche?*
- e) *Wie viele davon waren unbegleitete minderjährige Geflüchtete?*

Antwort zu Fragen 11 a) bis 11 e):

Im erfragten Zeitraum haben keine Abschiebungen nach Griechenland stattgefunden.

Frage 12: *Wann sind die in Drs. 22/1004 angekündigten Familien aus dem Irak in Hamburg eingetroffen? Falls noch nicht, warum nicht und wann werden sie erwartet?*

Antwort zu Frage 12:

Eine sechsköpfige irakische Familie reiste am 26.08.2020 ein. Die zweite angekündigte Familie besaß nicht die irakische Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit ist ungeklärt.

Frage 13: *Bei wie vielen Menschen innerhalb der beiden angekündigten irakischen Familien handelt es sich jeweils um kranke beziehungsweise behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche?*

Antwort zu Frage 13:

Drei Kinder sind behandlungsbedürftig.

Frage 14: *Wie und wo werden die in Hamburg eintreffenden Personen untergebracht? Bitte genau darlegen, wie das Vorgehen nach der Ankunft ist, welche Unterstützung sie von wem erhalten und bitte nach den Personengruppen (Kranke, unbegleitete Minderjährige, Familien et cetera) differenzieren.*

Antwort zu Frage 14:

Für die Gruppe der dringend behandlungsbedürftigen Kinder und ihre Kernfamilien siehe Antwort zu 7.

Für die anerkannten Schutzberechtigten gilt das Folgende. Die bisher eingetroffenen Personen waren nach der Ankunft in Deutschland für den Quarantänezeitraum zunächst im Grenzdurchgangslager Friedland in Niedersachsen (Friedland) untergebracht. Dort erfolgte auch eine Testung auf das Virus SARS-CoV-2.

Das Verfahren und die Prozesse für die Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in Hamburg sind vorab von den beteiligten Behörden und Ämtern erarbeitet und abgestimmt worden.

Nach Beendigung der Quarantäne wurden auf dieser Grundlage die nach Hamburg verteilten zwölf Personen vom Flüchtlingszentrum Hamburg Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH (Flüchtlingszentrum) zunächst in Friedland abgeholt und in die vorgesehene Unterkunft von f & w „Am Stadtrand“ im Bezirk Wandsbek gebracht. Dort fanden Erstgespräche und Beratungen durch das Unterkunfts- und Sozialmanagement von f & w und das Flüchtlingszentrum unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern statt.

Durch die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure konnten alle Anliegen schnell und reibungslos geklärt werden. Insbesondere die finanzielle Absicherung der Haushalte sowie die Krankenversicherung und damit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des medizinischen Regelsystems konnten so zügig sichergestellt werden. Für die notwendige Begleitung zu diversen Behörden und Institutionen stand das Flüchtlingszentrum bereit.

Die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurden vom Flughafen in Hannover direkt nach Hamburg gebracht. Dies geschah entweder durch einen Bustransfer des BAMF oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND). Bei ihrer Ankunft in Hamburg wurden die Kinder und Jugendlichen vom Fachdienst Flüchtlinge als der zuständigen jugendamtlichen Stelle in Obhut genommen und umgehend auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahme und Erstversorgung erfolgt eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe entsprechend dem individuellen Hilfebedarf. Die Hilfen und Unterstützung erfolgen bedarfsorientiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. So wird in jedem Fall ein Vormund bestellt und die Kinder und Jugendlichen besuchen eine Schule. Das Ziel ist es, die jungen Geflüchteten in die Regelsysteme zu integrieren und ihnen alle Hilfen und Unterstützungsangebote zugänglich zu machen, die auch Kinder und Jugendliche ohne Fluchthintergrund erhalten. Im Übrigen siehe <https://www.hamburg.de/fluechtlinge/4469150/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/> und Antwort zu 3.

Frage 15: *Finden sich die auf Basis der Programme und Beschlüsse nach Frage 4 aufgenommenen Personen im monatlichen Lagebild Flüchtlinge wieder?*

Wenn ja, wo genau?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 15:

Die aus Griechenland in Hamburg aufgenommenen Personen werden in den Gesamtzahlen des monatlichen Lagebildes Flüchtlinge mit berücksichtigt. Eine gesonderte Darstellung der Personengruppe erfolgt nicht.

Sofern die Personen in Hamburg ein Asylverfahren durchlaufen müssen und in diesem Zusammenhang eine Bearbeitung im Ankunftszentrum erfolgt, werden sie im Punkt „3.1.4 Familiennachzug, Relocation und Resettlement“ in der Zeile „Relocation“ mit dargestellt. Es handelt sich um die Umverteilung von Asylsuchenden aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zur Entlastung des Asylsystems im erstgenannten Staat.

Bei ankommenden Personen, die bereits über einen Schutzstatus verfügen, entfällt die Bearbeitung im Ankunftszentrum. Diese Personen werden direkt der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zugewiesen und im Lagebild unter „3.1.4 Familiennachzug, Relocation und Resettlement“ in der Zeile „Zuzüge von außerhalb Hamburgs“ erfasst. Handelt es sich bei den Personen um unbegleitete Minderjährige (UMA), werden diese im Lagebild unter „3.1.5 Vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42 a SGB VIII“ in der Zeile „vorläufige Inobhutnahmen“ mit erfasst.